



# **Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Gebiet der Gemeinde Sülzetal und die Erhebung von Gebühren (Sondernutzungs- und -gebührensatzung)**

## **Präambel**

Auf Grund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 18 und 50 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 1 Abs. 2 und § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 23.02.2022 folgende Satzung beschlossen – zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.09.2022:

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                         |   |
|---------------------------------------------------------|---|
| Abschnitt I - Allgemeines .....                         | 2 |
| § 1 Geltungsbereich .....                               | 2 |
| § 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen .....          | 2 |
| § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen.....                 | 2 |
| § 4 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen ..... | 3 |
| Abschnitt II – Erlaubnis .....                          | 3 |
| § 5 Erlaubnis .....                                     | 3 |
| § 6 Pflichten der Erlaubnisnehmer .....                 | 3 |
| § 7 Haftung.....                                        | 4 |
| Abschnitt III – Gebühren.....                           | 4 |
| § 8 Sondernutzungsgebühren .....                        | 4 |
| § 9 Gebührenschuldner .....                             | 5 |
| § 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr.....          | 5 |
| § 11 Gebührenerstattung.....                            | 5 |
| § 12 Stundung, Herabsetzung und Erlass .....            | 5 |
| § 13 Gebührenfreiheit.....                              | 6 |
| Abschnitt IV - Schlussvorschriften .....                | 6 |
| § 14 Ordnungswidrigkeiten .....                         | 6 |
| § 15 Inkrafttreten .....                                | 6 |
| Anlage 1 - Sondernutzungsgebührentarif                  |   |

## **Abschnitt I - Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Sülzetal.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 StrG LSA)

### **§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

Soweit in § 3 dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen von Straßen einer Erlaubnis der jeweiligen Straßenbehörde und von Ortsdurchfahrten einer Erlaubnis der Gemeinde Sülzetal. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus geht und diesen beeinträchtigt. Von einer Sondernutzung ist hingegen nicht auszugehen, wenn die Benutzung der Straße im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs (Anliegergebrauch) i.S. des § 14 Abs. 4 StrG LSA erfolgt.

### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen - soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist -:
  1. Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher 4,50 m über der Fahrbahn oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden,
  2. sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,5 m<sup>2</sup>,
  3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf Gehwegen, soweit es sich nicht um kommunikativen Verkehr handelt,
  4. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch die Gemeinde,
  5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Die in Abs. 1 aufgeführten erlaubnisfreien Sondernutzungen sind vor dem Beginn der Gemeinde Sülzetal anzuzeigen. Wird die nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

## **§ 4 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 3) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

## **Abschnitt II – Erlaubnis**

### **§ 5 Erlaubnis**

- (1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mit Angaben zu Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Gemeinde Sülzetal einzureichen. Anträge auf Aufstellung von Altkleidercontainern sind bis 31.03. eines jeden Jahres für den Zeitraum eines Jahres zu beantragen.
- (2) Erlaubnisanträge für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen zu Bauzwecken sind generell vom Grundstückseigentümer des Baugrundstückes oder dessen Bevollmächtigten zu stellen.
- (3) Die Erweiterung und Änderung sowie die Übertragung der Erlaubnis auf Dritte sind erlaubnispflichtig.
- (4) Die Gemeinde Sülzetal als Erlaubnis erteilende Behörde ist berechtigt, die für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu verlangen.
- (5) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Nutzungsart erlaubnispflichtig.
- (6) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird stets befristet oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (7) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis ist während der Ausübung der Sondernutzung vor Ort bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (8) Werden durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.
- (9) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht

### **§ 6 Pflichten der Erlaubnisnehmer**

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde Sülzetal ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte

Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

## **§ 7 Haftung**

Die Gemeinde Sülzetal kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde Sülzetal sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## **Abschnitt III – Gebühren**

### **§ 8 Sondernutzungsgebühren**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben. Sondernutzungen, die nach § 3 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebenden Gebühren werden für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen.
  1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
  2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 20,00 Euro bis 5.000,00 Euro entsprechend Abs. 5 zu erheben.

### **§ 9 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15.02.,
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet,
  - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde: mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 11 Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

### **§ 12 Stundung, Herabsetzung und Erlass**

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Der Antragsteller hat gesondert einen begründeten Antrag auf die Gewährung von Stundung, Herabsetzung und Erlass zu stellen.

### **§ 13 Gebührenfreiheit**

Besteht an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben. Hierbei kann insbesondere die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke eine Gebührenfreiheit herbeiführen. Der Nachweis des Vorliegens eines öffentlichen Interesses ist der Antragstellung beizufügen.

## **Abschnitt IV - Schlussvorschriften**

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne von § 8 Abs. 6 KVG LSA entgegen:
  1. § 5 Abs. 1 keinen Antrag auf Sondernutzung stellt.
  2. § 5 Abs. 3 die Erlaubnis ohne die Genehmigung der Gemeinde Sülzetal auf Dritte überträgt.
  3. § 5 Abs. 6 gegen Auflagen und Bedingungen verstößt.
  4. § 6 Abs. 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen und Anlagen sorgt oder Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte freihält.
  5. § 6 Abs. 2 nach Ablauf der Erlaubnis oder nach Widerruf die Sondernutzung nicht einstellt und alle Einrichtungen und verwendeten Gegenstände zur Sondernutzung nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Gebiet der Gemeinde Sülzetal vom 20.12.2001 und die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Sülzetal vom 20.12.2001, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 18.12.2013 außer Kraft.

Sülzetal, 23.02.2022/08.09.2022

Jörg Methner  
Bürgermeister

Dienstsiegel

### **Anlagen**

Anlage 1      Sondernutzungsgebührentarif

## Anlage

**Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Gebiet der Gemeinde Sülzetal und die Erhebung von Gebühren (Sondernutzungs- und -gebührensatzung) vom 23.02.2022 – zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.09.2022**

### Gebührentarif

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung                                                                                                                                                                                                                                      | Bemessungsgrundlage                           | Zeiteinheit | Gebührensatz € | Mindestgebühr € | Höchstgebühr € |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------|----------------|-----------------|----------------|
| 1        | Automaten, Auslage- und Schaukästen                                                                                                                                                                                                                        |                                               |             |                |                 |                |
|          | a) die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5.v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen | Stück                                         | Jahr        | 50,00 €        |                 |                |
|          | b) die frei im Straßenraum aufgestellt sind                                                                                                                                                                                                                | Stück                                         | Jahr        | 100,00         |                 |                |
|          |                                                                                                                                                                                                                                                            |                                               |             |                |                 |                |
| 2        | Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt                                                                                                                                 | Je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche | Woche       | 1,50           | 20,00           |                |
|          |                                                                                                                                                                                                                                                            |                                               |             |                |                 |                |
| 3        | Container                                                                                                                                                                                                                                                  | dto.                                          | Tag         | 0,50           | 15,00           |                |
|          |                                                                                                                                                                                                                                                            |                                               |             |                |                 |                |
| 4        | Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)                                                                                                               | Je Zufahrt                                    | Monat       | 15,00          |                 |                |
|          |                                                                                                                                                                                                                                                            |                                               |             |                |                 |                |
| 5        | Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallende Gegenstände wie z. B. Sperrmüll, Elektroschrott, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus                                                                                           | Je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche | Tag         | 1,50           | 5,00            |                |
|          |                                                                                                                                                                                                                                                            |                                               |             |                |                 |                |
| 6        | Aufstellung von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften                                                                                                                             | dto.                                          | Woche       | 2,00           | 25,00           |                |
|          |                                                                                                                                                                                                                                                            |                                               |             |                |                 |                |

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung                                                                                                                                                       | Bemessungsgrundlage                           | Zeiteinheit | Gebührensatz € | Mindestgebühr € | Höchstgebühr € |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------|----------------|-----------------|----------------|
| 7        | Tribünen und Podeste                                                                                                                                                        | dto.                                          | Tag         | 2,00           | 15,00           |                |
|          |                                                                                                                                                                             |                                               |             |                |                 |                |
| 8        | Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände                                                                                                                  | dto.                                          | Woche       | 2,00           | 25,00           |                |
|          |                                                                                                                                                                             |                                               |             |                |                 |                |
| 9        | Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art                                                                                                                        | dto.                                          | Monat       | 5,00           | 25,00           |                |
|          |                                                                                                                                                                             |                                               |             |                |                 |                |
| 10       | Warenauslagen                                                                                                                                                               | dto.                                          | Woche       | 0,75           | 25,00           |                |
|          |                                                                                                                                                                             |                                               |             |                |                 |                |
| 11       | Schaustellereinrichtung                                                                                                                                                     | dto.                                          | Tag         | 0,25           | 15,00           | 25,00          |
|          |                                                                                                                                                                             |                                               |             |                |                 |                |
| 12       | Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder des verkehrsberuhigten Bereichs oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind                           | Je angefangene m² Ansichtsfläche              | Jahr        | 15,00          | 25,00           |                |
|          |                                                                                                                                                                             |                                               |             |                |                 |                |
| 13       | Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung, Werbebanner                                |                                               | Woche       |                |                 |                |
|          | a) Plakate DIN A1 bis 50 Stück                                                                                                                                              | Gesamtgebühr                                  |             | 20,00          |                 |                |
|          | b) Plakate DIN A1 ab 51 Stück                                                                                                                                               | Gesamtgebühr                                  |             | 25,00          |                 |                |
|          | c) Werbebanner bis 5 m²                                                                                                                                                     | Gesamtgebühr                                  |             | 25,00          |                 |                |
|          | d) Großflächenplakat                                                                                                                                                        | Stückl                                        |             | 10,00          |                 |                |
|          |                                                                                                                                                                             |                                               |             |                |                 |                |
| 14       | Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahren u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen | Je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche | Jahr        | 15,00          | 25,00           |                |
|          |                                                                                                                                                                             |                                               |             |                |                 |                |
| 15       | Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöblierung                                                                                      | dto.                                          | Jahr        | 15,00          | 25,00           |                |
|          |                                                                                                                                                                             |                                               |             |                |                 |                |
| 16       | Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme von Werbung politischen und religiösen Inhalts                                                           | Je Person                                     | Tag         | 10,00          |                 |                |
|          |                                                                                                                                                                             |                                               |             |                |                 |                |

| Lfd. Nr. | Art der Sondernutzung                                                                                                                        | Bemessungsgrundlage                           | Zeiteinheit | Gebührensatz €   | Mindestgebühr € | Höchstgebühr € |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------|------------------|-----------------|----------------|
| 17       | Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken                                                            |                                               |             |                  |                 |                |
|          | a) mit Lautsprechern                                                                                                                         | Je Fahrzeug                                   | Tag         | 22,50            |                 |                |
|          | b) ohne Lautsprecher                                                                                                                         | Je Fahrzeug                                   | Tag         | 15,00            |                 |                |
| 18       | Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen                                                                  | Je Person                                     | Tag         | 5,00             |                 |                |
| 19       | Werbung mit Lautsprechern                                                                                                                    | Je Lautsprecher                               | Tag         | 10,00            |                 |                |
| 20       | Informationsstände, -tische, Plakatstände und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung                                | Je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche | Tag         | 1,00             | 10,00           |                |
| 21       | Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden | a) je Pkw                                     | täglich     | 5,00             | 10,00           |                |
|          |                                                                                                                                              | b) je Lkw oder Zugmaschine                    | Dto.        | 10,00            | 15,00           |                |
|          |                                                                                                                                              | c) je Anhänger mit einer Achse                | Dto.        | 5,00             | 5,00            |                |
|          |                                                                                                                                              | d) je Anhänger mit mehr als einer Achse       | Dto.        | 10,00            | 10,00           |                |
|          |                                                                                                                                              | e) je Motorrad                                | Dto.        | 7,50             | 7,50            |                |
| 22       | Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen                                                                                        | Je angefangene m² beanspruchter Straßenfläche | Monat       | 10,00            |                 |                |
| 23.      | Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern                                                                              | dto.                                          | Monat       | 2,50             | 5,00            |                |
| 24.      | Zurschaustellen von Tieren                                                                                                                   | dto.                                          | Tag         | 1,00             | 15,00           |                |
| 25.      | Motorsportliche Veranstaltungen                                                                                                              | Je Veranstaltung                              | Tag         | 50,00 bis 300,00 | 50,00           |                |

